

Segel- Club- Ribnitz
Carsten Clauser
Lange Str. 23
D- 18311 Ribnitz

Hafenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung umfasst die Bereiche

- Steganlagen und
 - Sanitärtrakt im „Seglerheim“
- des Segel- Club- Ribnitz e.V..

2. Zweckbestimmung

2.1.

Der SCR unterhält am Südufer des Ribnitzer Sees Steganlagen sowie einen Sanitärtrakt im „Seglerheim“.

2.2

Die Steganlagen dienen ausschließlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder und Gäste des SCR für den Sportbetrieb.
Eine kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen.

2.3

Über Erweiterungen und Veränderungen an den Steganlagen und des Sanitärtraktes entscheidet der Verein, vertreten durch den Vorstand; gegebenenfalls in Abstimmung bzw. mit Zustimmung der Kommune und des Wasserstrassenamtes.

2.4.

Zuständig für die Betriebsunterhaltung und des Sportbetriebes ist der Vorstand- vertreten durch den techn. Leiter.

3. Liegeplatzvergabe

3.1.

Die Liegeplätze an den Steganlagen werden nach den vorhandenen Möglichkeiten jährlich neu vergeben.
Eine Überlassung oder Verpachtung dieser Liegeplätze an Dritte ist nicht zulässig.

3.2.

Die Liegeplätze sind nummeriert, die zugewiesene Position an den Steganlagen ist einzuhalten.

In der Regel ist so zu verfahren, dass die Vereinsmitglieder bei der Neuvergabe den gleichen Platz wie im Vorjahr erhalten. Abweichend davon kann es durch Bootsneuzugänge bzw. -abgänge oder Klassenwechsel zu Verschiebungen kommen.

3.3

Neuaufgenommene Mitglieder mit eigenem Boot haben nicht automatisch ein Anrecht auf einen Liegeplatz. Das trifft auch für langjährige Vereinsmitglieder ohne eigenes Boot zu, die die Absicht haben, eines zu erwerben.

3.4.

Liegeplätze sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe eines Liegeplatzes nach den vorhandenen Möglichkeiten.

4. Liegeplatzgebühren, Umlagen, Arbeitsstunden

4.1. Jeder Liegeplatzinhaber hat jährlich eine Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung, zu zahlen.

4.2.

Mitglieder, die erstmalig einen Liegeplatz erhalten haben eine einmalige Abgabe lt. gültiger Gebührenordnung zu zahlen.

Die Abgabe ist als Äquivalent gegenüber den Arbeitsleistungen, Materialbereitstellungen u.ä. der anderen langjährigen Mitglieder zu sehen und wird beim Ausscheiden aus dem Club nicht zurückerstattet.

4.3.

Zum Erhalt und zur Pflege der Clubanlagen sind von den Nutzern Arbeitsstunden (Anzahl lt. gültiger Gebührenordnung) jährlich zu leisten. Es werden nur von Vorstandsmitgliedern bestätigte Arbeitsstunden anerkannt. Die Leistung der Pflichtarbeitsstunden ist übertragbar auf andere Personen. Die Arbeitsstunden können durch die Zahlung einer Gebühr lt. Gebührenordnung verrechnet werden.

4.4.

Gastlieger zahlen eine Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung die im Aushang bekannt gemacht wird.

Das trifft nicht für Mitglieder benachbarter Vereine zu, mit denen der SCR eine entsprechende Übereinkunft erzielt.

5. Liegeplatzkennzeichnung

5.1.

Sämtliche Liegeplätze erhalten eine Platznummer.

5.2.

Liegeplatzinhaber müssen ihre Plätze seeseitig mit einem rot/ grün Wechselschild kennzeichnen.

grün- Platz ist für mindestens eine Übernachtung frei

rot - Platz ist belegt, kurzfristig frei

6. Nutzung der Wasser und Stromanschlüsse, Abfallentsorgung

6.1.

Für die Strom- und Wasserversorgung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Anschlusskästen bzw. Hähne zu benutzen.

6.2.

Alle Mitglieder und Gäste werden hiermit angewiesen, sparsam mit dem Energieverbrauch umzugehen, da die Kosten für Wasser und Strom an den Steganlagen in den Liegeplatzgebühren umgelegt werden.

6.3.

Der Abfall darf ausschließlich in die vom techn. Leiter bereitgestellten Abfalltonnen entsorgt werden. Zur Entsorgung ist nur Hausmüll zugelassen.

6.4.

Die Entsorgung von Chemie- und Fäkalientanktoiletten- abfällen ist auf Kosten der Eigner, von dafür lizenzierten Fachfirmen vorzunehmen.

6.5.

Bei sämtlichen Arbeiten und Abfallentsorgungen ist der Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

7. Sanitäranlagen

7.1. Die Sanitäranlagen des SCR befinden sich im „Seglerheim“ und unterstehen dem Vorstand.

Schlüssel und Benutzung der Räumlichkeiten werden vom Vorstand ausgegeben bzw. im Aushangkasten hinterlegt.

7.2.

Die Reinigung des Sanitärtraktes erfolgt durch die Liegeplatzinhaber. Der Zeitpunkt und die Reihenfolge werden vom techn. Leiter festgelegt. Die geleisteten Stunden werden vom Vorstand bestätigt und als Arbeitsstunden angerechnet.

8. Versicherung/ Haftung

8.1.

Jeder Bootseigner/ Liegeplatzinhaber hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.2.

Der Nutzungsberechtigte haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstehen.

Darüber hinaus wird durch den Vorstand das ordnungsgemäße Festmachen überprüft und bei evtl. Unzulänglichkeiten der Nutzer des Liegeplatzes zur Abänderung des Zustandes aufgefordert.

8.3.

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Hafensordnung sowie der Nichtbefolgung der Weisungen von Vorstandsmitgliedern, können zum Verbot der Liegeplatznutzung führen.

8.4.

Für Liegeplatznutzer besteht die Pflicht, sich bei Sturm, Hochwasser bzw. ungewöhnlichen Ereignissen an der Clubanlage einzufinden, um bei Sicherungsarbeiten mitzuhelfen.

8.5.

Der Verein ist berechtigt, für den SCR entstandenen Schaden für Hilfeleistungen zur Bergung bzw. der Schadensbegrenzung und Sicherung von Booten, Gebühren bis zur Höhe der evtl. entstandenen Kosten vom Liegeplatznutzer zu erheben.

9. Schlussbestimmung

Diese Hafensordnung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 04.03.1997 beschlossen worden. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die Hafensordnung vom 03.03.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Änderungen können nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei Zweidrittel- Mehrheit erfolgen.

Ribnitz, den 04.03.1997

Carsten Clauser
Vorsitzender SCR